

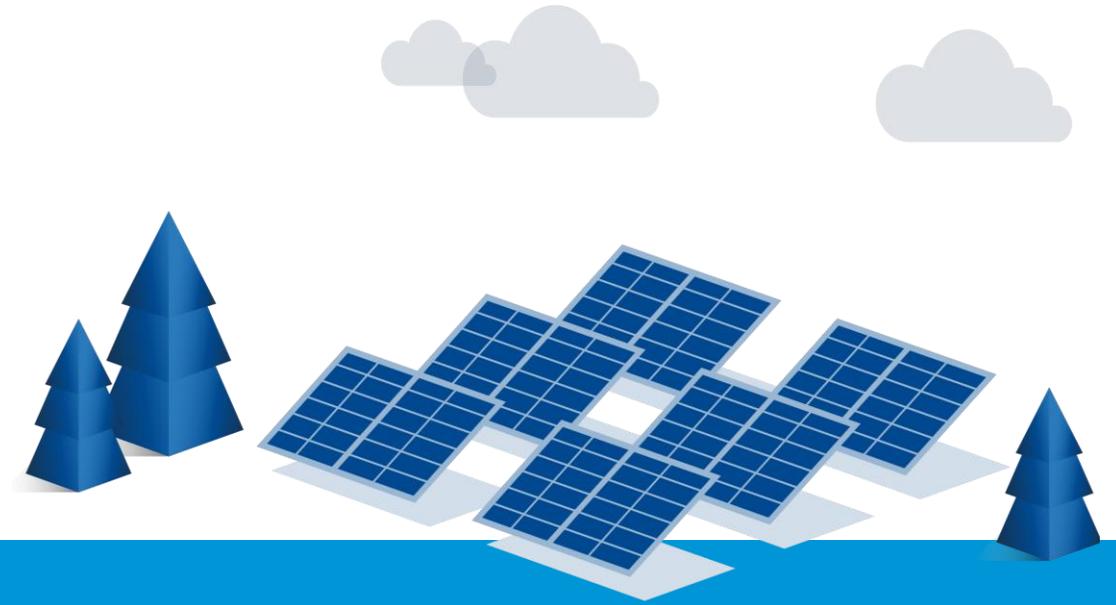
# PV-Freiflächenanlagen

Was sagt der Kabinettsentwurf?

Stiftung spezial #EEG 2023  
Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)  
05.05.2022

# Agenda

- ▶ Abgrenzung
- ▶ Ausschreibungen
- ▶ Flächenkulisse
- ▶ Naturschutz



# Abgrenzung

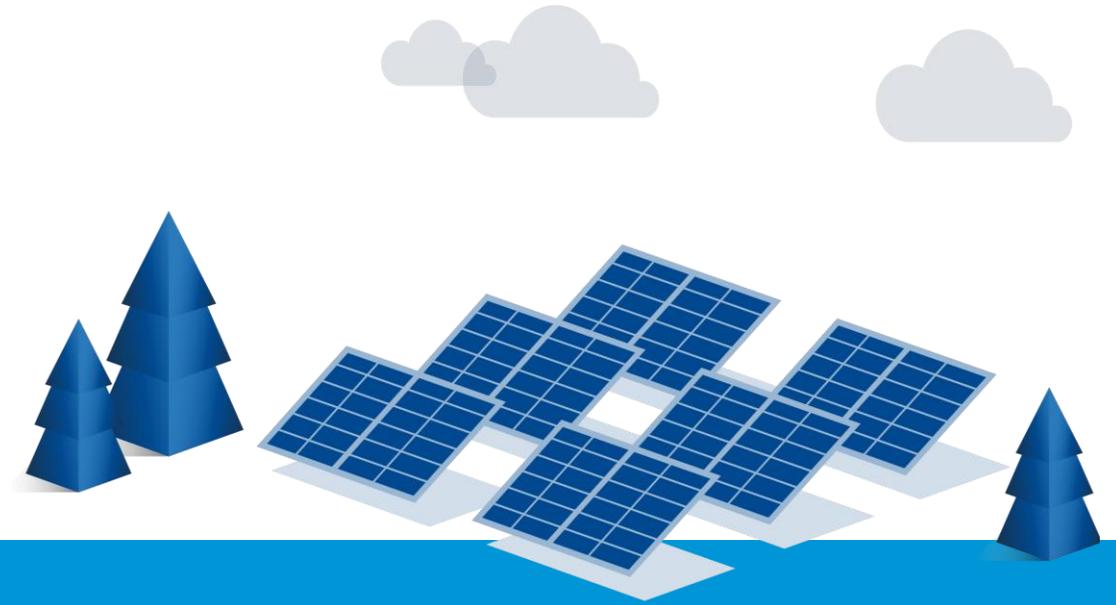
# Abgrenzung erstes und zweites Segment (§ 3 Nr. 41a und 41b)

## Solaranlage des erstes Segments

- ▶ jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist
- ▶ Freiflächenanlage: Keine Anbringung auf, an oder in einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist

## Solaranlage des zweites Segments

- ▶ jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand



# Ausschreibungen

## Welche Anlagen müssen (nicht) in die Ausschreibung? (§ 22 Abs. 3)

- ▶ Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:
  - Solaranlagen bis einschließlich **1 MW** (bisher 750 kW) und
  - Solaranlagen des ersten Segments von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich **6 MW** nach Maßgabe des § 22b (bei Wind an Land möglich bis zu 18 MW, § 22 Abs. 2 Nr. 3).
- ▶ Hier wird anzulegender Wert nach §§ 48, 49 **gesetzlich bestimmt**
  - 7 ct/kWh abzüglich Degression (ab 1. Februar 2024 alle sechs Monate um 1 Prozent)
  - bei Bürgerenergiegesellschaften **Durchschnitt** aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme **vorangegangenen Kalenderjahr** (da hier kürzere Realisierungszeiten als bei Wind an Land). = 5,16 Ct/kWh mit 2021er Daten

## Ausschreibungstermine und -volumen für Solaranlagen des ersten Segments (§ 28a Abs. 1 und 2)

- ▶ Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments in den Jahren 2023 bis 2029 finden jeweils zu den **Gebotsterminen** am 1. März, 1. Juli und 1. Dezember statt. Bisher: 1. März, 1. Juni und 1. November.
- ▶ Das **Ausschreibungsvolumen** beträgt
  1. im Jahr **2023 5.850 MW** zu installierender Leistung; bisher 1.650 MW bis 2025,
  2. im Jahr **2024 8.100 MW** zu installierender Leistung und
  3. in den Jahren **2025 bis 2029 jeweils 9.900 MW** zu installierender Leistung; bisher 1.550 MW ab 2026.
- ▶ Das Ausschreibungsvolumen wird – wie bisher – jeweils **gleichmäßig** auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres **verteilt**.

## Verringerung des Ausschreibungsvolumens (§ 28a Abs. 3 Nr. 2)

- ▶ ... um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments ...
  - die bei einer **Ausschreibung eines anderen EU-Mitgliedstaates** in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung völkerrechtlich vereinbart ist,
  - für deren Strom **kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt** worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
  - die in den **Innovationsausschreibungen** und den **Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung** in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

## Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28a Abs. 3 Nr. 1) und Bekanntgabe der Differenz (Abs. 4)

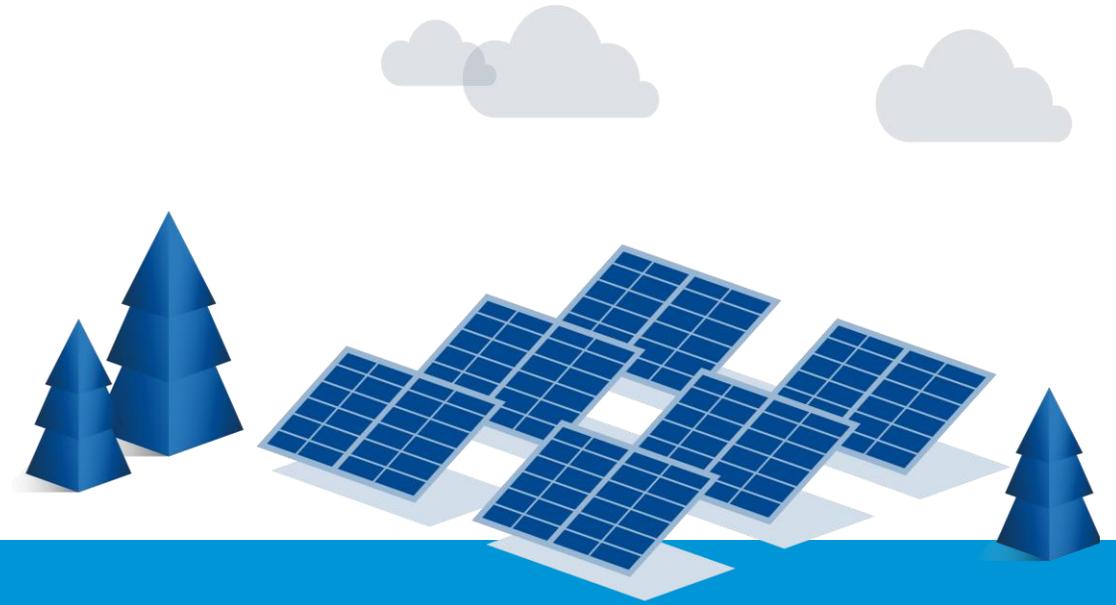
- ▶ ... ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils **vorangegangenen Kalenderjahr** bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz **keine Zuschläge erteilt** werden konnten.
  - Keine Überschreitung des einmal geplanten Ausschreibungsvolumens vorgesehen
- ▶ Die BNetzA stellt jährlich bis 15. März die **Differenz der Mengen für jedes Kalenderjahr** fest und verteilt die erhöhte/verringerte Menge, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

## Weitere Anpassung des Ausschreibungsvolumens (§ 28a Abs. 5)

- ▶ Das nach Absatz 4 von der BNetzA ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins **erhöht sich** um die Gebotsmenge der **Zuschläge**, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a **entwertet** wurden (nichtrealisierte Anlagen).
- ▶ Regelung ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des zweiten Segments, die in den **Innovationsausschreibungen** und **Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung** bezuschlagt wurden.
- ▶ Solche zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten **Gebotstermin** zugerechnet.

## Bestimmung des Höchstwerts (§ 37b)

- ▶ Der Höchstwert ergibt sich aus dem **um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt** der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der **letzten drei Gebotstermine**, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Abs. 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er **jedoch höchstens 5,9 Ct/kWh**. = 5,57 Ct/kWh mit 2021er Daten
- ▶ Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma **gerundet**.
- ▶ Für die Berechnung des Höchstwertes für die Ausschreibungen im Jahr 2023 nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sind die **Gebotswerte der im Jahr 2022 durchgeführten Gebotstermine** heranzuziehen.
- ▶ Keine materiellen Änderungen ggb. EEG 2021.



# Flächenkulisse

## Überblick: Welche Flächenkategorien gibt es? (§ 37 Abs. 1)

- ▶ Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
  1. auf einer sonstigen **baulichen Anlage**, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
  2. auf einer **Fläche**, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und in eine der Kategorien a) bis j) fällt,
  3. als **besondere Solaranlage**, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der BNetzA nach § 85c an sie gestellt werden.

## Welche Flächenkategorien gibt es? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2)

### Bekannt/unverändert

- ▶ bereits versiegelt
- ▶ Konversionsfläche
- ▶ Gewerbe- oder Industriegebiet
- ▶ mit Planfeststellungsverfahren
- ▶ Eigentum des Bundes
- ▶ Ackerland oder Grünland in einem benachteiligten Gebiet

### Neu/verändert

- ▶ entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200m **ohne den bisherigen 15m-Korridor**
  - § 9 FStrG bleibt gleichwohl maßgeblich
- ▶ **künstliches Gewässer**

## Definition künstliches Gewässer

- ▶ **Künstliches Gewässer** im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes
  - „von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer“
- ▶ oder ein **erheblich verändertes Gewässer** im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes
  - „durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer“
- ▶ Gesetzesbegründung: z.B. kleinere Gewässer wie Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen

## Ordnungsrechtliche Einschränkung (§ 36 Abs. 3 WHG)

- ▶ Eine Solaranlage darf **nicht errichtet und betrieben** werden
  1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und
  2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes
    - a) die Anlage mehr als **15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt** oder
    - b) der **Abstand zum Ufer weniger als 50 m** beträgt.

## Neue Kategorien für besondere Solaranlagen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3)

- ▶ auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit **gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau** auf derselben Fläche,
- ▶ auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit **gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung** in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- ▶ auf **Parkplatzflächen** oder
- ▶ auf **Moorböden**, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

## Gesetzesbegründung zu Agri-PV und Parkplätzen

- ▶ Mit den neuen Regelungen [...] werden sog. „Agri-PV“-Anlagen einerseits und Solaranlagen auf Parkplätzen andererseits in die **regulären Ausschreibungen** für Solaranlagen des ersten Segments überführt.
- ▶ Beide Anlagentypen [...] waren bislang über die **Innovationsausschreibungen** als Anlagenkombination förderbar.
- ▶ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Flächen [...] **zu einem weiteren Zweck genutzt** werden, nämlich landwirtschaftlich bzw. als Parkplatzfläche.
- ▶ Bei der zugleich landwirtschaftlich genutzten Fläche darf es sich aus Gründen des Natur- und des Klimaschutzes nicht um einen Moorboden handeln. Eine **Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen**, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern.

## Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 85c Abs. 1 und 2)

- ▶ Die BNetzA bestimmt durch **Festlegung** nach § 29 EnWG die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen zu stellen sind. Die Festlegung kann zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erlassen werden.
- ▶ Bei der Festlegung der Anforderungen für besondere Solaranlagen auf Moorböden kann die **zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen** (Paludikultur) geregelt werden.
- ▶ Für besondere Solaranlagen der Kategorie Agri-PV und auf Parkplätzen ist die **(alte) Festlegung** der BNetzA vom 1. Oktober 2021 für die Innovationsausschreibungen als Festlegung anzuwenden, bis eine abweichende Festlegung zu diesen besonderen Solaranlagen ergeht.

## Definition Moorböden (§ 3 Nr. 34a)

- ▶ Moorboden jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der **GAP-Konditionalitäten-Verordnung** zugrunde gelegt werden kann.
- ▶ Das sind Böden mit mindestens 7,5 Prozent organischem **Bodenkohlenstoffgehalt** oder mindestens 15 Prozent organischer **Bodensubstanz** in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern **Mächtigkeit** innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils.

## Anforderung an Wiedervernässung (Gesetzesbegründung)

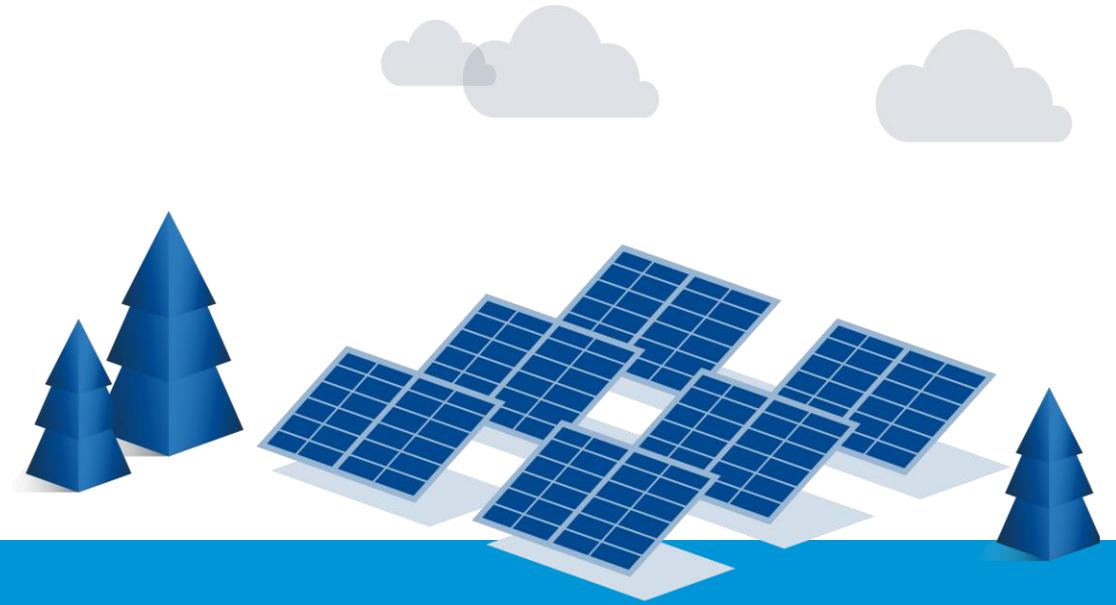
- ▶ Diese Moorböden sind förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage – und damit **vor ihrer Inbetriebnahme** – dauerhaft **wiedervernässt** werden.
- ▶ Um die Treibhausgasemissionen aus diesen Flächen effektiv zu mindern, sollen dabei **Mindestwasserstände** von maximal 10 cm unter Flur im Winter und maximal 30 cm unter Flur im Sommer erreicht werden; diese Werte sind zur Beurteilung der Wiedervernässung zugrunde zu legen.
- ▶ Eine Förderung erfolgt, wenn eine entsprechende Wiedervernässung durchgeführt und eine **Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde** darüber dem Netzbetreiber vorgelegt worden ist.

## Festlegung der BNetzA für Wiedervernässung (§ 85c Abs. 3)

- ▶ Für besondere Solaranlagen auf Moorböden legt die BNetzA zum 1. Juli 2023 erstmalig die Anforderungen **mit sofortiger Wirkung** fest.
- ▶ Gesetzesbegründung: BNetzA nimmt für Festlegung eine **Abstimmung** mit Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Umweltbundesamt (UBA) vor.

## Bonus bei Agri-PV und Moorböden (§ 38b Abs. 1)

- ▶ Bei **Agri-PV-Anlagen** (§ 37 Absatz 1 Nr. 3 lit. a oder b) erhöht sich der anzulegende Wert bei Anlagen, die
  - im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,2 Ct/kWh,
  - im Jahr 2024 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,0 Ct/kWh,
  - im Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,7 Ct/kWh und
  - in den Jahren 2026 bis 2028 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,5 Ct/kWh.
- ▶ Bei Solaranlagen auf **Moorböden** (§ 37 Absatz 1 Nr. 3 lit. d) erhöht sich der anzulegende Wert um
  - 0,5 Ct/kWh



# Naturschutz

## Ausschluss von Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Nr. 5 b)

- ▶ Auch für Agri-PV-Flächen und Moorböden gilt die allgemeine Einschränkung bei der Ausstellung der Zahlungsberechtigung, dass die Anlage nicht rechtsverbindlich liegen darf
  - in einem Naturschutzgebiet iSd § 23 des BNatSchG oder
  - in einem Nationalpark iSd § 24 BNatSchG.

## Ausschluss von naturschutzrelevanten Ackerflächen

- ▶ Agri-PV-Anlagen dürfen nicht auf naturschutzrelevanten Ackerflächen errichtet werden
  - Nachweis über Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt (§ 37 Abs. 2 Nr. 2)
- ▶ Definition: Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und mindestens einen **hohen Biotopwert** im Sinn des § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeskompensationsverordnung aufweisen (§ 3 Nr. 34b)
- ▶ Um von der Flächenkulisse ausgenommen zu werden, müssen die Flächen mindestens der **Wertstufe 4 „hoch“** zuzuordnen sein und die dafür erforderlichen Biotopwerte aufweisen.

## Vorlage naturschutzverträgliches Konzept ggb. Kommunen

- ▶ Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das **fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen** entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. (§ 6 Abs. 4 S. 2)
- ▶ Rückgriff auf **bewährte Kriterien**, etwa KNE-Veröffentlichung „Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise zum Vorgehen für kommunale Akteure“. => Blühprogramme, extensive Beweidung und späte, hohe Mahd
- ▶ Verstößt ein Anlagenbetreiber dagegen, entfällt nicht die **Legalisierungswirkung** des § 6 Abs. 4. Die Vereinbarung gilt auch in diesem Fall nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 StGB



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

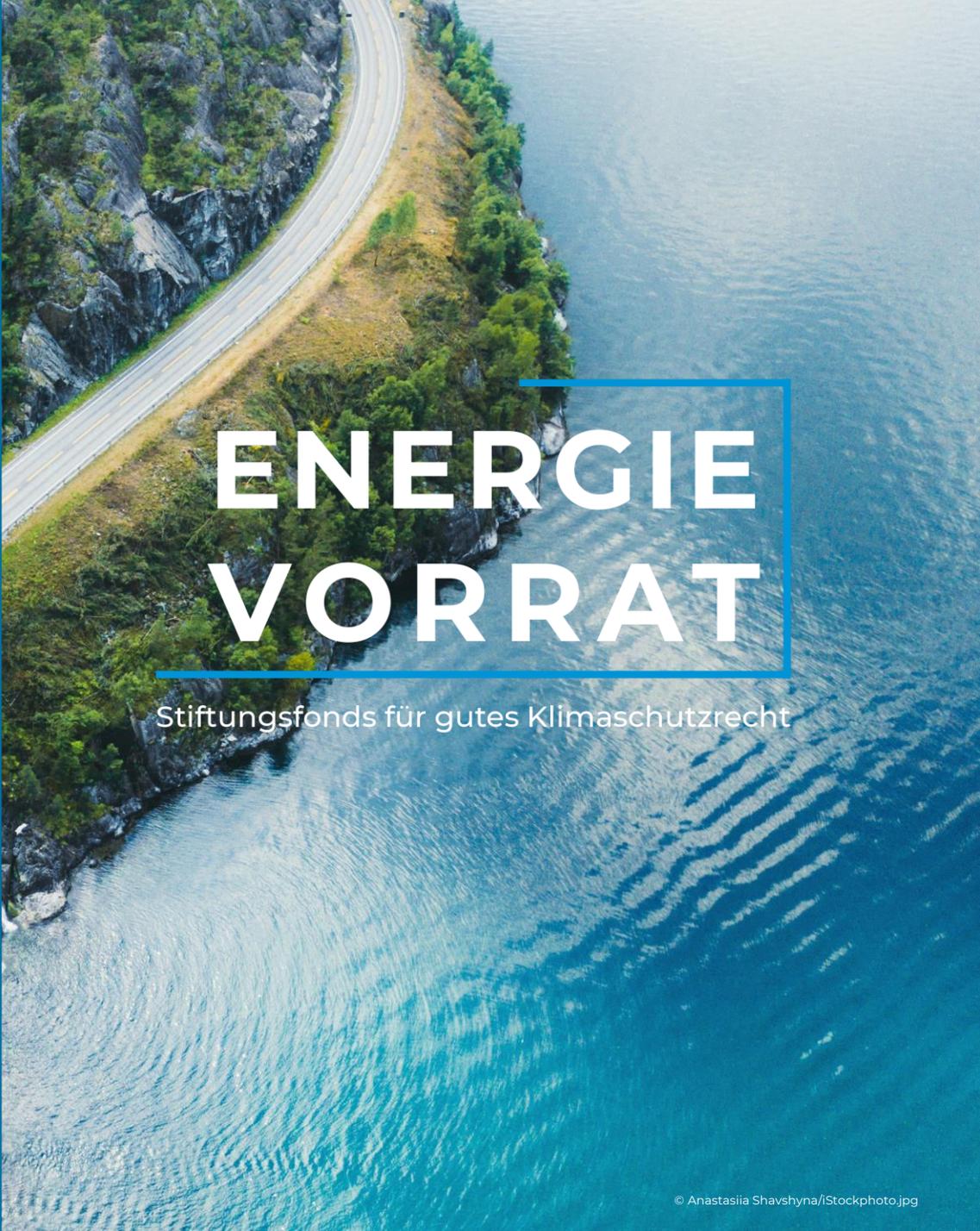
Investieren Sie jetzt in  
die **Zukunft** des  
Klimaschutzrechts!



**Kontakt:**  
Hannah Lallathin  
Referentin für Fundraising  
lallathin@stiftung-  
umweltenergierecht.de

**Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT**

Fürstlich Castell'sche Bank  
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00  
BIC: FUCEDE77



**ENERGIE  
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht



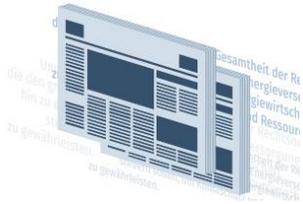
# Stiftung spezial #EEG2023

Online-Seminarreihe  
Donnerstags  
8:30 – 9:15 Uhr

[https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/stiftung\\_spezial\\_eeg2023/](https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/stiftung_spezial_eeg2023/)

**Stiftung  
Umweltenergierecht**

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



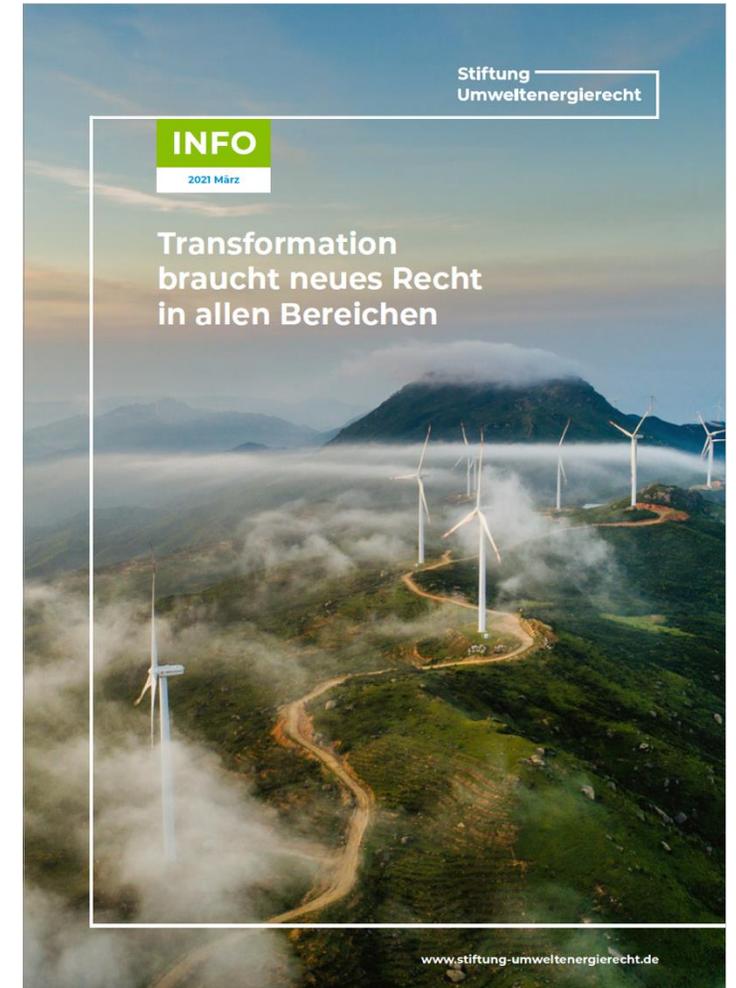
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)

kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469